

Aktenzeichen:  
11 C 1714/18



Amtsgericht Freiburg im  
Breisgau

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch den Richter \_\_\_\_\_ am 28.01.2019 aufgrund des Sachstands vom 28.11.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 580,65 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 543,00 EUR seit 22.06.2018 und aus einem Betrag von 37,65 EUR seit 14.07.2018 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 580,65 EUR festgesetzt.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 580,65 EUR gemäß § 115 Abs. 1 VVG.

a. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Motorrollers den Unfall am 19.09.2017 auf der Isfahanallee in Freiburg alleine verursacht hat; sie haftet der Klägerin nach den §§ 7, 17, 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz. Streit besteht darüber, ob die Kosten des vorgerichtlichen Gutachtens und die (restlichen) Kosten der Fahrzeugverbringung zu erstatten sind.

b. Die Kosten des vorgerichtlichen Gutachtens sind ersatzfähig. Die Kosten eines solchen Gutachtens sind zu ersetzen, soweit es zur Geltendmachung der Ersatzansprüche erforderlich und zweckmäßig war (st. Rspr., vgl. BGH NJW 2016, 3092). Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit ist auf die Sicht des Geschädigten bei Beauftragung des Sachverständigen abzustellen. Es kommt darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einholung eines Gutachtens für geboten

erachten durfte.

Die Erforderlichkeit des vorgerichtlichen Gutachtens ist nicht zu verneinen, weil der Klägerin bei Beauftragung des Sachverständigen bereits ein Kostenvoranschlag der Firma Autohaus [redacted] vorgelegen hat. Die Beklagte hat insoweit einen eigenen Prüfbericht erstellt, in dem sie einzelne Posten und Arbeitsschritte beanstandet hat. Davon abgesehen weist ein Kostenvoranschlag nur die nötigen Reparaturen aus; er trifft keine Aussage dazu, welche Kosten die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (etwa wegen einer verbleibenden Wertminderung) erfordert. Dem Gutachten des Sachverständigen kommt insoweit ein höherer Beweiswert zu.

c. Die (restlichen) Verbringungskosten in Höhe von 37,65 EUR sind von der Beklagten ebenfalls zu erstatten. Die Kosten sind in der Rechnung vom 26.06.2018 mit 117,65 EUR aufgeführt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kosten angefallen sind. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung begründen und eine Täuschung über den tatsächlichen Umfang der Leistung als möglich erscheinen lassen, bestehen keine.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich der Gutachtenkosten (Schreiben vom 07.06.2018) ist Verzug nicht schon mit Ablauf der gesetzten Frist (am 15.06.2018) eingetreten. Der Beklagten war vielmehr eine Prüffrist einzuräumen, vor deren Ablauf sie den Verzug nicht i.S. des § 286 Abs. 4 BGB zu vertreten hat. Da die Beklagte bereits mit dem Schadensfall befasst war, erschien eine Prüffrist bis 21.06.2018 angemessen. Ähnlich verhält es sich bei den Verbringungskosten. Auch mit Blick auf die Rechnung der Firma Authohaus [redacted] (Schreiben vom 27.06.2018) war der Beklagten eine Prüfung zu ermöglichen. Eine Frist bis 13.07.2018 erschien angemessen.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin war verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst.

2. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Freiburg im Breisgau  
Holzmarkt 2  
79098 Freiburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 31.01.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig